



## Vereinbarung mit dem Kanton Zürich betreffend die Bestattung der sogenannten Spitalleichen

vom 2./14. August 1930<sup>1</sup>  
mit Änderung vom 19. August/21. Oktober 1971

Um die Aufhebung des Spitalfriedhofes in der Steinkluppe in Zürich zu ermöglichen, wird folgendes vereinbart:

1. Die Stadt übernimmt die Erdbestattung derjenigen Spitalleichen, deren Bestattung Sache des Kantons ist, mit Einschluss der Überführungskosten und der Grabarbeit, zu dem Einheitssatze von Fr. 300.–.<sup>2</sup>
2. Die Stadt übernimmt die Feuerbestattung der in Ziff. 1 genannten Spitalleichen, mit Einschluss der Überführung, sowie der Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrabstellen, zu dem Einheitssatze von Fr. 200.–.<sup>3</sup>
3. Die Leichenschaugebühren und die Sargkosten gehen zu Lasten des Kantons.
4. Zahlungsfähige Familien, die einen im Kantonsspital in Zürich verstorbenen Angehörigen in Zürich bestatten lassen wollen, haben der Stadt die in der Friedhofverordnung<sup>4</sup> beziehungsweise in der Verordnung über die Feuerbestattung<sup>5</sup> festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
- 5.<sup>6</sup> Für die Gebühren gemäss vorstehenden Ziff. 1 und 2 stellt das Bestattungs- und Friedhofamt den betreffenden Universitätsinstituten bzw. der Verwaltung des Kantonsspitals Zürich Rechnung.
6. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft.

- <sup>1</sup> BS 2, 416.
- <sup>2</sup> Ansatz gemäss Vereinbarung vom 19. August/21. Oktober 1971 (AS 34, 714); Inkraftsetzung auf den 1. September 1971.
- <sup>3</sup> Ansatz gemäss Vereinbarung vom 19. August/21. Oktober 1971 (AS 34, 714); Inkraftsetzung auf den 1. September 1971.
- <sup>4</sup> Aufgehoben durch Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 25. Juni 1971 (BS 2, 383) und Gebühren im Bestattungswesen, Verfügung des Stadtpräsidenten vom 12. August 2002.
- <sup>5</sup> Aufgehoben durch Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 25. Juni 1971 (BS 2, 383) und Gebühren im Bestattungswesen, Verfügung des Stadtpräsidenten vom 12. August 2002.
- <sup>6</sup> Fassung gemäss Vereinbarung vom 19. August/21. Oktober 1971 (AS 34, 714); Inkraftsetzung auf den 1. September 1971.